

Information zum Antrag auf Nachteilsausgleich bei Lese- und/oder Rechtschreibstörung (Legasthenie) im Rahmen von Ausbildungsprüfungen

Zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs wegen einer Lese- und/oder Rechtschreibstörung (ICD 10, F 81.0 und F 81.1) ist bei Ausbildungsabschlüssen bereits mit der IHK-Anmeldung zur Zwischen-, Teil-1-, Abschluss- oder Teil-2-Prüfung ein Attest auf Grundlage einer multiaxialen Diagnostik (fünf Achsen) erforderlich.

Bitte reichen Sie das (aktuelle) Attest mit Ihrer IHK-Anmeldung ein. Es sollte beim Übertritt von der Grundschule in eine weiterführende Schule (Mittelschule, Realschule, Gymnasium, Berufsschule) oder später ausgestellt worden sein.

Nachstehende Atteste/Bescheinigungen über eine Lese- und/oder Rechtschreibstörung sind alternativ erforderlich:

- fachärztliches Attest,
- Attest eines psychologischen Therapeuten,
- Bescheinigung eines Schulpsychologen der zuständigen Berufsschule,
- Bescheinigung des Zentralen Schulpsychologischen Dienstes der Landeshauptstadt München,
- Bescheinigung der Staatlichen Schulberatungsstelle München Stadt und Landkreis,
- Bescheinigung der Staatlichen Schulberatungsstelle Oberbayern Ost,
- Bescheinigung der Staatlichen Schulberatungsstelle Oberbayern West oder
- Bescheid der Schulleitung der Berufsschule über den gewährten Nachteilsausgleich.